



LAK Betreuungsrecht

Mecklenburg-Vorpommern, 23.3.2017

Datenschutzfragen im Betreuungsrecht

Aktenführung, Aufbewahrungsfristen

Horst Deinert, Dipl.-Verwaltungswirt/Sozialarbeiter, Duisburg

Datenschutz in der Betreuung

- Ehrenamtliche Betreuer
- Berufsbetreuer
- Betreuungsvereine
- Betreuungsbehörden
- Betreuungsgerichte
- Andere Gerichte und Behörden
- Ärzte und Krankenhäuser

Datenschutz in der Betreuung

- Ehrenamtliche Betreuer
- Keine betreuungsspezifischen Datenschutzbestimmungen
- Keine Anwendung des BDSG (Ausschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)
- Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes – Datensparsamkeit
- Keine Regelungen zur Aktenführung

Datenschutz in der Betreuung

- Berufsbetreuer
- Nichtöffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 BDSG
 - Datenerhebung für eigene Geschäftszwecke zulässig
 - Keine Einwilligungsregelung in diesem Fall
 - Bei gesundheitsbezogenen Daten nur mit Einwilligung oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen (§ 28 Abs. 6 BDSG)
 - Informationspflichten (§ 33 Abs. 1 BDSG)
 - Auskunft- und Berichtigungspflicht (§§ 34,35 BDSG)

Datenschutz in der Betreuung

- Betreuungsvereine
- Es gilt grundsätzlich das gleiche wie bei Berufsbetreuern, also nichtöffentliche Stelle nach BDSG
- Ausnahme: Betreuungsvereine, auf die das kirchliche (katholische oder evangelische) Datenschutzrecht anzuwenden ist.

Datenschutz in der Betreuung

- **Betreuungsbehörden**
 - Eigenständige betreuungsrechtliche Regelung nur für Datenübermittlung an Betreuungsgericht (§ 8 BtBG, § 10 VBVG)
 - Keine Anwendung des BDSG oder des SGB X
 - Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes)

Datenschutz in der Betreuung

- **Betreuungsbehörden**
 - **DSG Mecklenburg-Vorpommern**
 - Datenerhebung, wenn Gesetz es zwingend vorschreibt
 - Oder Betroffener eingewilligt hat
 - Oder zu Gesundheitszwecken zu Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen
 - **Keine Bestimmungen zu Einwilligungsunfähigkeit oder zur Datenerhebung bei dritten Personen**
 - **Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach § 24 DSG**

Datenschutz in der Betreuung

- **Betreuungsgerichte**
 - Akteneinsichtsrecht für Verfahrensbeteiligte und bei berechtigtem Interesse: § 13 FamFG
 - Mitteilungen an Betreuungsbehörde, § 288 FamFG
 - Mitteilungen bei Gefährdungen, § 308 FamFG
 - Mitt. an Wahl- und Meldebehörde, § 309 FamFG
 - Mitt. an Unterbringungseinrichtung, § 310 FamFG
 - Mitt. an Angehörige und Vertrauenspersonen, §§ 7, 339 FamFG

Datenschutz in der Betreuung

- (andere) Gerichte und Behörden
- Mitteilungen an das Betreuungsgericht bei Prozessunfähigkeit und Betreuungsbedarf, § 22a FamFG
- Mitteilungen von Sozialleistungsbehörden an Betreuungsgericht, § 71 Abs. 3 SGB X

Datenschutz in der Betreuung

